

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.10.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Der § 3 Abs. 4 sowie der § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes**

Die Landesregierung hat im März 2016 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes eingebracht. Mit diesem Gesetz wurde u. a. beschlossen, die Möglichkeit zur Erhebung von Tourismusbeiträgen zu ermöglichen und das Erhebungsrecht für Gästebeiträge zu erweitern. Die Erhebung von Tourismusbeiträgen soll sich hierbei auf Personen und Unternehmen erstrecken, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Darüber hinaus können Gemeinden noch Steuern auf entgeltliche Übernachtungen (umgangssprachlich: Bettensteuer) erheben, sofern sie weder einen Tourismusbeitrag noch einen Gästebeitrag erheben. In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen erteilt werden, sodass eine mehrfache Belastung der Tourismuswirtschaft möglich wäre.

Die Tourismuswirtschaft in Niedersachsen ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in und für Niedersachsen. Mit 43,5 Millionen Übernachtungen in über 5 300 Beherbergungsbetrieben, mit über 290 000 Beschäftigten und einer Bruttowertschöpfung von fast 12 Milliarden Euro macht die Tourismuswirtschaft über 5 Prozent der heimischen Wirtschaftsleistung aus. Gleichzeitig ist die Tourismuswirtschaft immer auch kapital- und bürokratieintensiv. Standards und Anforderungen erhöhen sich von Jahr zu Jahr. Damit die Entwicklungsfähigkeit der regionalen Akteure in der heimischen Tourismuswirtschaft aber auch in Zukunft gewährleistet werden kann, sind zusätzliche steuerliche Belastungen einschließlich des damit verbundenen Erhebungs- und Kontrollaufwandes zu beseitigen.

Mit den Änderungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes soll im Wesentlichen das Erhebungsrecht einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben sowie die Erhebung eines Tourismusbeitrages ausgeschlossen werden.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien ergeben sich durch den Gesetzentwurf nicht.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und des Bundes. Mittelbare oder unmittelbare finanzielle Auswirkungen in Gestalt von Einnahmeveränderungen können bei den Kommunen eintreten, wenn und soweit sie von den abgabenrechtlichen Ermächtigungen Gebrauch gemacht haben.

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind insbesondere Einnahmehausfälle bei den betroffenen Kommunen im Bereich der Tourismusbeiträge möglich, die allerdings von Kommune zu Kommune verschieden sein können und daher im Einzelnen nicht quantifizierbar sind. Andererseits entfallen für die Kommunen die Kosten für den Erhebungs- und Kontrollaufwand, die zur Erhebung von Tourismusbeiträgen und für die Steuererhebung auf entgeltliche Übernachtungen entstehen. Nicht quantifizierbar ist auch die Kostenentlastung, die auf die Beitragspflichtigen zukommt, sollte das Recht an Tourismusbeitrag und/oder die Steuererhebung auf entgeltliche Übernachtungen wegfallen.

VI. Gesetzesfolgenabschätzung

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, befreit Urlauber, angestellte Mitarbeiter und Unternehmen von zusätzlichen Kosten und bürokratischem Aufwand. Die Rechnungsstellung bei Übernachtung wird einfacher, das Erstellen von Arbeitgeberbescheinigungen und das Ausfüllen von Erklärungen zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung entfällt. Bei den meisten Kommunen ändert sich nichts. Lediglich bei den Kommunen, die auf Grundlage einer Satzung das Erhebungsrecht von Steuern und Abgaben erhöht haben, ist mit Einnahmehausfällen zu rechnen. Diese können über eine Berechnung der bisherigen Einnahmen ermittelt und in das Verhältnis zum Erhebungsaufwand gestellt werden. Darauf basierend wäre eine Finanzfolgeabschätzung durchzuführen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Finanzausstattung der wenigen betroffenen Kommunen durch den Wegfall von Tourismusbeiträgen oder Steuern auf entgeltliche Übernachtungen keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und finanzielle Mindestausstattung der Kommunen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes)

Mit der Streichung des § 3 Abs. 4 und des § 9 NKAG wird die Ausdehnung des Erhebungsrechts von Steuern auf entgeltliche Übernachtungen und von Tourismusbeiträgen durch Gemeinden, die nicht ganz oder teilweise als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, zurückgenommen. Eine zusätzliche Erhebung von Steuern und Abgaben bei Privatpersonen und Unternehmen, denen unmittelbar oder auch nur mittelbar durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, geht zu Lasten der Investitionskraft und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Personen und Unternehmen und ist mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Erhebung, die Abführung und die Kontrolle bei allen Beteiligten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen, die durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar Umsätze und Gewinne erzielen, bereits Steuern und Abgaben auf diese Umsätze und Gewinne abführen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer